

Entsorgungsbedingungen

Analysen bei Materialien zur Verwertung

Wir benötigen spätestens 2 Arbeitstage vor Entsorgungsbeginn und je 500 m³ / 875 t eine gültige Analyse gem. TR-LAGA M 20 inkl. Probenahmeprotokoll nach PN 98. Zulässig sind ausschließlich Analyseprotokolle von akkreditierten Laboren (Deutscher Akkreditierungsrat, DAR), die nicht älter als 12 Monate sind und von einem zertifizierten Probenehmer entnommen wurden. Sollten Ihnen keine Analysen vorliegen, können wir Ihnen diese durch ein von uns beauftragtes Labor innerhalb von 7-9 Arbeitstagen erstellen lassen.

Analysen bei Materialien zur Beseitigung

Vor Übernahme des Abfalls muss eine Abfallcharakterisierung ausgefüllt werden und eine Deklarationsanalyse vorliegen. Bei Böden benötigen wir je 500 t Material eine vollständige Analyse gem. TR-LAGA M 20 inkl. Probenahmeprotokoll nach PN 98 sowie eine Analyse auf die Parameter der DepV. Alle Parameter müssen die jeweiligen Grenzwerte für die einzelnen Belastungs-/Deponieklassen einhalten, dies gilt auch für die Parameter TOC und Glühverlust. Zulässig sind ausschließlich Analysen von akkreditierten Laboren (Deutscher Akkreditierungsrat, DAR), die nicht älter als 12 Monate sind und von einem zertifizierten Probenehmer entnommen wurden. Sollten Ihnen keine Analysen vorliegen, können wir Ihnen diese durch ein von uns beauftragtes Labor innerhalb von 7-9 Arbeitstagen erstellen lassen. Bei den Entsorgungspreisen für belastetes Material handelt es sich um Richtpreise. Die genaue Kalkulation erfolgt erst gegen Vorlage einer aktuellen, gültigen und vollständigen Analyse. Wenn uns eine Analyse zum Zeitpunkt der Kalkulation vorlag, wird dieses durch Angabe der Analysenprobennummer im Artikeltext bestätigt.

Stichfestes Material

Ein Material gilt dann als stichfest, wenn folgende Werte eingehalten werden:

Trockenrückstand > 80 %, Flügelscherfestigkeit > 25 KN/m².

Optional: axiale Verformung < 20 %, einaxiale Druckfestigkeit (Fließwert) > 50 KN/m².

Bei nicht stichfestem Material behalten wir uns vor, einen Aufschlag auf den Einheitspreis zu berechnen. Eine generelle Annahmepflicht besteht nicht.

Materialien auf Bereitstellungsfläche

Es gilt eine maximale Lagerdauer von 14 Tagen (ab Zeitpunkt der ersten Anlieferung bis zur endgültigen Entsorgung). Für längere Lagerzeiten berechnen wir eine zusätzliche Gebühr von pauschal 250,- € netto je angefangener Woche.

Boden Z 0 / Z 0* / Z 1.1, AVV 170504

Böden müssen der Bodenklasse 3 nach VOB entsprechen und dürfen keinen besonderen Auflagen nach Umweltschutzbestimmungen unterliegen. Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder natürlich bereits verwendetes, stichfestes Material mit einem Analysewert Z 0 / Z 0* / Z 1.1 gemäß technischen Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall). Der Anteil an Fremdbestandteilen (Beton, Ziegel, Asphalt etc.) darf max. 10 Vol.-% betragen. Den für die Entsorgung benötigten Analyseumfang entnehmen Sie bitte aus dem vorangegangenen Absatz „Materialien zur Verwertung“.

Betonaufbruch, Ziegelaufbruch, Bauschutt (AVV 170101, 170102, 170107)

Es gilt ein Analysewert Z 1.1 als maximale Belastung. Bei der Übernahme von Bauschutt gehen wir von reinem Material ohne Fremdbestandteile (Bodenbeimengungen von max. 10 % sowie frei von Störstoffen wie Kunststoff, Holz oder andere nicht mineralische Bestandteilen) und mit einer maximalen Kantenlänge der einzelnen Teile von 60 cm aus. Gemische aus Bauschutt bzw. Asphalt oder Beton und Boden, deren Bodenanteil > 10 % ist, werden je nach Aufwand gesondert berechnet. Der benötigte Analyseumfang ist abhängig davon, ob das Material verwertet werden kann oder beseitigt werden muss (siehe oben).

Stand:09.09.2021

Entsorgungsbedingungen

Asphaltaufbruch (AVV 170302)

Asphaltaufbruch muss teer- und pechfrei sein. Bitte beachten Sie, dass sich die Grenzwerte für teerfrei und teerhaltig je nach Bundesland, in dem sich die Anfallstelle befindet, unterscheiden können. Für die Entsorgung des unbelasteten Asphaltaufbruches 0-25 mg/kg PAK n. EPA ist lediglich eine Analytik auf den Parameter PAK n. EPA einzureichen, die von einem zertifizierten Labor und Probenehmer entnommen wurde. Bei PAK-Gehalten > 25 mg/kg sind zudem der Parameter Phenolindex sowie die Asbestfreiheit zu bestimmen und einzureichen. Eine Kantenlänge von 60 cm darf nicht überschritten sein.

Teerhaltiger Asphalt (AVV 170301*)

Bei der Entsorgung von teerhaltigem Asphalt benötigen wir vorab eine Analytik auf die Parameter PAK n. EPA, Phenolindex und den Nachweis der Asbestfreiheit sowie den Nachweis eines akkreditierten Labors und Probenehmer. Für Asphaltaufbruch mit einem PAK-Wert von 500-5.000 mg/kg ist eine Übernahme nur in Schollen möglich, die eine Kantenlänge von 60 cm nicht überschreiten dürfen.

Gleis-/ Altschotter (AVV 170507*, AVV 170508)

Bei der Entsorgung von Gleis-/Altschotter ist uns zusätzlich vorab ein Bericht über die Kornverteilung sowie eine Analyse nach Herbiziden zu übergeben. Der Feinanteil darf max. 30 Vol.-% betragen, ansonsten benötigen wir den oben angegebenen Analyseumfang je nach Umfang der Belastung zur Verwertung oder Beseitigung.

Asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605*)

Asbesthaltige Baustoffe dürfen ausschließlich in Big Bags verpackt übernommen werden. Außerdem darf nur fest gebundener Asbest (z.B. Welleternitplatten) enthalten sein, der die Zuordnungswerte der jeweiligen Deponieklasse nicht überschreitet. Nicht ordnungsgemäß verpacktes Material wird sichergestellt und der Aufwand, der für eine sichere Verpackung von asbesthaltigen Baustoffen nötig ist, dem Verursacher in Rechnung gestellt. Gem. LAGA M 23 ist das Material auf der Anfallstelle so vorzubereiten, dass eine schadstofffreie Ablagerung und hohlraumarmen Einbau auf der Deponie erfolgen kann. Sollte das nicht der Fall sein, wird der Mehraufwand für einen schadstofffreien und hohlraumarmen Einbau dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Deponiepauschale / Entsorgungsnachweis / eANV

Materialien, die in eine Deponie verbracht werden, bedürfen in der Regel einer Anmeldung oder Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Das Einholen der Zustimmung bzw. die Erstellung der Anfrage wird mit einer Pauschale von 350,- € netto unserem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Bei Abfällen mit gefährlichen Stoffen (mit *-Kennung) muss ein Entsorgungsnachweis im eANV (elektronischen Abfallnachweisverfahren) erstellt werden, der, je nach Anfallstelle und Entsorgungsanlage, ggf. einer Bestätigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden bedarf. Der Abfallerzeuger oder sein Bevollmächtigter muss bei der ZKS registriert und in der Lage sein, elektronisch zu signieren. Bitte beachten Sie, dass wir erst nach Vorlage des genehmigten Entsorgungsnachweises mit der Abfuhr/Übernahme des Materials beginnen können.

Hinweis: Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle können ggf. zusätzliche, länderspezifische Gebühren entstehen (Gebühren: [Hamburg](#), [Niedersachsen](#), [Schleswig-Holstein](#)). Diese Gebühren sind von Ihnen einzukalkulieren. Derartige regionale Besonderheiten bezüglich Andienungspflichten, Gebühren o.Ä. sind grundsätzlich vorab zu prüfen und zu beachten.

Abfallcharakterisierung

Wir benötigen vor jeder Entsorgung zur Beseitigung, neben der vollständigen und aktuellen Deklarationsanalyse, eine rechtskräftige und vom Abfallerzeuger unterschriebene Abfallcharakterisierung. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie unter folgendem Link www.doerner.de/downloads auf Anfrage per E-Mail an kies-hamburg@doerner.de oder telefonisch unter 040 - 54 885 483. Gerne helfen wir Ihnen bei der Bearbeitung des Formulars und erklären Ihnen die einzelnen Schritte.

Organoleptisch auffällige Materialien

Mineralische Abfälle, für die auffällige organoleptische Befunde vorliegen, sind von einer Verwertung ausgeschlossen und werden von uns ausschließlich der Beseitigung zugeführt. Ein Material ist organoleptisch auffällig, wenn es hinsichtlich Aussehen, Farbe und Geruch von dem für das jeweilige Material typischen Spektrum abweicht. Wird eine derartige Auffälligkeit erst bei der Annahme durch uns festgestellt, werden alle daraus entstehenden (Mehr-)Kosten dem Kunden berechnet.

Stand:09.09.2021